

Altersfürsorge = Assistance aux vieillards

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **2 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Une trentaine des vieillards sont trop invalides pour gagner quoi que ce soit en argent et restent chez eux.

Espérons que ce travail de diplôme sera le précurseur d'autres recherches et que le sort des vieillards, qui tient à cœur à nous tous, éveillera l'intérêt scientifique et l'attention du législateur.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

Die vorläufige Altersfürsorge, welche seinerzeit von der Schweiz. Armenpflegerkonferenz und der Studienkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft für die Sozialversicherung angeregt worden war, ist bekanntlich von der nationalrätlichen Kommission durch Beschluß vom 20. November 1923 aus der Verfassungsvorlage über die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ausgeschieden und dem Bundesrat zur weiteren Prüfung überwiesen worden. In der Nationalratssitzung vom 27. März 1924 wurde ein von Landammann Dr. Mächler eingereichtes Postulat angenommen, das den Bundesrat einlädt, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie der Bund in Verbindung mit den Kantonen und wohltätigen Gesellschaften bedürftigen und würdigen alten Schweizern und Schweizerinnen helfen könnte. In seinem Nachtragsbericht betreffend die Alters-, Invaliden und Hinterlassenenversicherung vom 23. Juli 1923 äußert sich der Bundesrat in folgender Weise dazu:

„Muß demnach . . . von einer übergangsweisen unentgeltlichen Fürsorge für bedürftige Greise in Verbindung mit der Verfassungsrevision abgesehen werden, so ist doch der Gedanke ernstlicher Erwägung wert, ob nicht solchen Personen bis zum Inkrafttreten eines Versicherungsgesetzes aus Bundesmitteln eine bescheidene Hilfe gewährt werden könnte. Es könnte, allenfalls in Verbindung mit den Kantonen, in der Form einer Subventionierung gemeinnütziger Institutionen, wie z. B. der Stiftung für das Alter geschehen, die dadurch in die Lage versetzt würden, ihre schon jetzt wertvolle Unterstützungstätigkeit zu verbessern. Eine solche auf die allgemeine Subventionszuständigkeit des Bundes gegründete Maßnahme müßte sich natürlich in ganz bescheidenen Grenzen halten, könnte aber dafür baldigst in Wirksamkeit gesetzt werden und in der

Zeitspanne von einigen Jahren, welche auch im günstigsten Falle bis zum Inkrafttreten der Alters- und Hinterlassenenversicherung noch verfließen wird, doch sehr wohltätig wirken. In diesem Sinne werden wir den dem Postulate des Herrn Mächler zugrunde liegenden Gedanken in nächster Zeit in Verbindung mit den Kantonen auf seine Realisierung prüfen."

Die staatlichen Alterspensionen in Großbritannien, welche im Jahre 1908 durch Gesetz eingeführt worden sind und 1919 letztmals den veränderten Lebensbedingungen angepaßt wurden, haben durch ein neues Gesetz, das am 7. August 1924 in Kraft trat, eine weitere Ausdehnung und Fortbildung erfahren. Die Grundzüge der bisherigen Gesetzgebung bleiben unverändert: nach wie vor hat jeder Brite, welcher das 70. Lebensjahr erreicht hat, ohne besondere Gegenleistung Anspruch auf eine staatliche Pension, wenn seine Einkünfte ein gewisses Existenzminimum nicht überschreiten. Und zwar beträgt diese Pension bis zu einem Jahreseinkommen von zirka Fr. 650 wöchentlich Fr. 12.50 und sinkt mit wachsendem Jahreseinkommen auf Fr. 1.25 wöchentlich. Wer ein jährliches Einkommen von zirka Fr. 1250.— erreichte, erhielt bisher nichts mehr.

Abgesehen von der zu hoch angesetzten Altersgrenze wurde von der Kritik die allzu niedrige Einkommensgrenze, welche zum Bezuge der Pension berechtigt, beanstandet und darauf hingewiesen, daß der Fleißige und Sparsame, welcher durch jahrzehntelange Entbehren Ersparnisse für seine alten Tage erübrigt habe, gegenüber dem Leichtsinigen und Sorglosen hintangesetzt und durch entsprechende Reduktion der staatlichen Pension für seine Voraussicht bestraft werde. Diese sogenannte „thrift disqualification“ oder Bestrafung der Sparsamkeit spielte eine große Rolle im letzten Wahlkampf. Die Arbeiterregierung ging nun der finanziellen Konsequenzen wegen nicht so weit, jede Einkommensgrenze aufzuheben, wie ihr von vielen Seiten nahegelegt wurde. Auch war es ihr aus dem gleichen Grunde zurzeit unmöglich, die Altersgrenze auf das 65. oder gar das 60. Lebensjahr herabzusetzen, wie ihre eigenen Anhänger verlangten. Sie suchte vielmehr dem der Bevölkerung von allen drei Parteien gegebenen Wahlversprechen auf eine für den Fiskus möglichst erträgliche Weise zu genügen. Sie kam dabei auf den Ausweg zu bestimmen, daß Einkommen bis zum Betrage von Fr. 975.— jährlich, soweit es sich aus andern Bestandteilen als aus Arbeitslohn zusammensetzt, bei

der Feststellung der Einkommensgrenze für die Pension nicht angerechnet werden soll. Der Ausschluß des Arbeitslohnes von diesem Privileg, der bei einer Arbeiterregierung doppelt verwunderlich ist, erklärt sich aus dem Wunsche, die Lohnarbeit über 70 Jahre alter Personen eher zurückzudämmen als zu fördern.

Die Folge dieser anscheinend geringfügigen Änderung ist eine beträchtliche Zunahme der Pensionsbezüger und eine ansehnliche Mehrbelastung der Staatskasse. Im letzten, Ende März 1924 abgelaufenen Finanzjahre wurden mit Einschluß der Verwaltungsausgaben über 600 Millionen Franken für die Alterspensionen ausgegeben. Ende März 1924 belief sich die Zahl der Pensionsbezüger auf 916,771 Personen, 326,805 Männer und 589,966 Frauen. Nach den Berechnungen der Regierung können nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung 173,000 weitere Greise und Greisinnen auf die staatliche Alterspension Anspruch erheben und 63,000 Bezüger, welche bisher nicht die volle Pension erhielten, werden sie fortan bekommen. Die durch die Neuerung verursachten Mehrkosten werden für das erste ganze Jahr auf zirka 104 Millionen Franken veranschlagt und in wenigen Jahren auf 175 Millionen Franken steigen. Diese bedeutende Mehrausgabe wurde vom englischen Parlament einstimmig beschlossen und es wurde von Rednern aller drei Parteien bedauert, daß die Regierung mit ihren Anträgen nicht noch weiter gegangen sei.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Die geplante eidgenössische Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist durch den Nachtragsbericht des Bundesrates vom 23. Juli 1924, der in der Tagespresse ausgiebig besprochen wurde, auf eine neue Grundlage gestellt worden. Im Grunde genommen wurde darin die Konsequenz aus der politischen Situation gezogen, welche am 3. Juni 1923 mit der Verwerfung der Ausdehnung des Alkoholmonopols durch Volk und Stände geschaffen worden ist. Es mußte nach einer Lösung gesucht werden, welche die Bundesfinanzen weniger stark belastete und der individualistischen Strömung im Volke Rechnung trug. So erfuhr die ursprüngliche Vorlage einer Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1919